

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4743-01	Termin 28.05.2019	Rechnungsprüfungsausschuss		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
28.05.2019	Rechnungsprüfungsausschuss				

Berichtsgegenstand

Aktueller Sachstand

Entwurf der Dienstanweisung über die Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen des Bereiches 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau

Sachdarstellung

Der Entwurf der Dienstanweisung Bau über die Durchführung von Abrechnung von Baumaßnahmen des Bereiches 5-6/ Verkehrsplanung und Tiefbau ist seitens der Verwaltung überarbeitet und das Beteiligungsverfahren ist eingeleitet.

Der Entwurf der Dienstanweisung, sowie die Synopse sind der Vorlage beigelegt.

Da sich die Regelungen zur Bauherreneigenschaft aufgrund der zukünftig angedachten Verschiebung des Bereiches 0-7/SIM (Strategisches Immobilienmanagement) in einen Eigenbetrieb voraussichtlich verändern werden, ist die Erstellung einer Dienstanweisung für die gesamte Verwaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Anlage/n

Anlage 1 Dienstanweisung

Anlage 2 Synopse DA

Bereichsleiter/in Bereich 4-1	Dezernent Dezernat 4	Kämmerer	Oberbürgermeister
Herr Kawicki Datum 16.05.2019	Herr Schmidt Datum 16.05.2019	Datum	Datum
* Vorlage zur:		* Ergebnis :	
Kenntnisnahme (K)		Beteiligung:	
		Personalrat	[]
		Gleichstellungsstelle	[]

Drucksache Nr.: M/16/4743-01 / Seite 1 von 1

Dienstanweisung Bau

über die Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen für den Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau der Stadt Oberhausen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Dienstanweisung gilt für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen des Bereichs 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau mit einer veranschlagten Kostensumme über 200.000 € (netto).
- 1.2 Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind auch die ortsrechtlichen Vorschriften, die geltenden Dienstanweisungen sowie die geltenden vertraglichen Regelungen der Stadt Oberhausen zu beachten und anzuwenden.

§ 2 Straßenbauprogramm und Vorarbeiten

- 2.1 Nach Abstimmung mit den anderen Beteiligten, städtischen Bereichen (Stadtplanung, Umweltschutz) und der WBO GmbH, stellt der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau das Straßenbauprogramm für 5 Jahre auf.
- 2.2 Nach Abstimmung mit den an der Verwirklichung des Straßenbauprogramms beteiligten Bereichen/Fachbereichen erarbeitet der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau eine Beschlussvorlage zum Straßenbauprogramm zur Beteiligung der zuständigen politischen Gremien.
- 2.3 Die Beschlussvorlage muss enthalten:
 - 2.3.1 Erläuterungen über die Notwendigkeit (z. B. Erneuerung, Erhaltung, Wurzelaufbrüche, Entwässerung etc.)
 - 2.3.2 Standort/Abschnitte
 - 2.3.3 Die Maßnahmen sind getrennt nach Abrechnung (KAG/Baugesetzbuch) aufzuführen.
 - 2.3.4 Die Kosten der Maßnahme unter Angabe der Investitionsmaßnahmen/-Auftragsnummer und der Finanzposition/Kostenart. Steht kein oder kein ausreichendes Budget zur Verfügung, ist im Rahmen der Beschlussvorlage ein Antrag auf Bereitstellung außer- oder überplanmäßiger Mittel zu stellen.

§ 3 Vorplanung

- 3.1 Nach Vorliegen des Beschlusses zum Straßenbauprogramm durch das zuständige Gremium beginnt die Vorplanung.
- 3.2 Der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau entwickelt auf der Grundlage des Bauprogramms einen Vorentwurf mit der daraus resultierenden Priorisierung der Vorentwürfe je Maßnahme.

3.3 Aufgrund des Vorentwurfs stellt der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau eine Kostenschätzung gemäß DIN 276 auf, in der die zu diesem Zeitpunkt bekannten Kosten des Vorentwurfes je Maßnahme mit anzugeben sind.

Der Bereich 5-6/Stabsstelle Zentrale Aufgaben meldet die Maßnahmen bei dem Bereich 1-1/Finanzen zur Aufnahme in das Investitionsprogramm auf der Basis des Haushaltsplanes sowie der dazugehörigen Ergebnis- und Finanzplanung an. Dabei sind zu erwartende Kosten, Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben der einzelnen Haushaltsjahre sowie der einzelnen Baumaßnahmen des Straßenbauprogramms anzugeben.

3.4 In der Kostenschätzung sind insbesondere die Kosten

3.4.1 des zu der Straßenbaumaßnahme zugehörigen Grundstücks, soweit nicht erst für Zwecke der Baumaßnahme der Erwerb durchgeführt wird.

3.4.2 der Planungsleistungen, Sicherheitskoordinierung und Bauleitung einschließlich der Sachkosten.

HINWEIS: In einer Kostenschätzung müssen alle Kosten der Maßnahme erfasst sein, einschließlich Erschließungskosten, Kosten für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen und alle Nebenkosten, auch die der vorbereitenden Planungsleistungen wie z. B. Baugrunduntersuchungen.

3.5 Ist die Durchführung des Bauvorhabens von der Genehmigung einer anderen Behörde (z.B. andere Dienststelle/Bezirksregierung) abhängig (z.B. verkehrsrechtliche Anordnung, wasserrechtliche Genehmigung) oder können für die Finanzierung dieser Maßnahmen Zuweisungen oder Zuschüsse von anderer Seite erwartet werden, deren Gewährung von einer Beteiligung an der Planung abhängig gemacht wird, so hat der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau diesen Stellen nach vorheriger Absprache mit dem Bereich 1-1/Finanzen die erforderlichen Unterlagen vor der Ausschreibung zuzuleiten bzw. einzuholen.

§ 4 Endgültige Planung, Finanzierung

4.1 Sobald sichergestellt ist, dass die Mittel für die Baumaßnahmen in den Haushaltsplan eingestellt werden, wird die Planung mit der Entwurfsbearbeitung fortgesetzt.

4.2 Freischaffende Architekten/innen und Ingenieure/Ingenieurinnen dürfen nur nach vorheriger Freigabe der dafür erforderlichen Mittel beauftragt werden. Die Beauftragung muss nach der HOAI auf der Grundlage einer Kostenberechnung, die die Kostenschätzung der Vorplanung konkretisiert, erfolgen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sowie die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen sind zu beachten.

Sollten Fördermittel für eine Maßnahme beantragt worden sein, kommt es maßgeblich auf die vergaberechtlichen Vorgaben des Fördermittelgebenden an. Diese sind zwingend anzuwenden.

4.3 Die Entwurfsplanung ist ggfs. dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis, bzw. bei Querschnittsänderungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Zuständigkeitsordnung ist zu beachten. In der Beratungsvorlage sind die Grundzüge der Entwurfsplanung zu erläutern. Einzelheiten können anhand beigefügter Pläne dargestellt werden.

Außerdem ist die Darstellung der Umleitungsverkehrsplanung, Radwegemarkierung und Bauablaufplanung, die Art der Abrechnung (KAG/BauGB) sowie die voraussichtliche Baudauer/Bauzeit darzustellen bzw. zu beschreiben.

4.4 Federführend für die Verwaltung und Abwicklung der Finanzierungsmittel ist grundsätzlich der Bereich 1-1/Finanzen. Die Berechnung der Kostenanteile Dritter bzw. der Zuweisungen und Zuschüsse obliegt dem Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau.

4.5 Grundlage für die Ausführungsplanung ist die genehmigte Entwurfsplanung.

4.6 Planungs- und Kostenänderungen bei Zuschussmaßnahmen setzen voraus, dass das Einverständnis der Zuschussgebenden vorher vorliegt.

4.7 Der Bereich 5-6/Stabsstelle zentrale Aufgaben unterrichtet den Bereich 1-1/Finanzen, wenn

4.7.1 die für das Haushaltsjahr veranschlagten Mittel nicht ausreichen oder nicht in voller Höhe benötigt werden,

4.7.2 die im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sich ändern,

4.7.3 Änderungen bei Zuweisungen und Zuschüssen nach Richtlinien des Bundes, des Landes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Haushaltsjahr oder für die Gesamtmaßnahme zu erwarten sind.

§ 5 Ausführung von Baumaßnahmen

5.1 Die Ausführung von Baumaßnahmen erfolgt grundsätzlich gem. VOB/B und VOB/C in der jeweils aktuellen Fassung.

5.2 Den Antrag auf Mittelfreigabe stellt der Bereich 5-6/Stabsstelle Zentrale Aufgaben an den Bereich 1-1/Finanzen.

5.3 Verpflichtungen dürfen erst eingegangen werden, nachdem der Bereich 1-1/Finanzen die erforderlichen Mittel zur Bewirtschaftung oder diese in Form einer Verpflichtungsermächtigung freigegeben hat.

5.4 In den Fällen, in denen Zuwendungen und Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden, müssen die Bewilligungsbescheide vorliegen und ggfs. erforderliche Einverständniserklärungen abgegeben sein, bevor Verpflichtungen eingegangen werden dürfen (ausgenommen Planungsleistungen). Liegt der Bewilligungsbescheid noch nicht vor, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Zuschussgebenden zu einem vorzeitigen Eingehen von Verpflichtungen vorliegen.

5.5 Eine Baubeginn- und eine Baubeendigungsanzeige ist in jedem Fall zu erstellen und an die betroffenen Beteiligten zu versenden.

(Anlage 1: Baubeginnanzeige, Anlage 2: Baubeendigungsanzeige)

§ 6 Bauabwicklung

6.1 Der/die mit der technischen Durchführung einer Baumaßnahme beauftragte städtische Mitarbeiter/in ist Bauleiter/in im Sinne des § 59a der Bauordnung NW.

Bei Maßnahmen, die durch die WBO GmbH abgewickelt werden, obliegt die Bauleitung der WBO GmbH. Die Oberbauleitung obliegt dem durch die Stadt Oberhausen -Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau hiermit beauftragten Mitarbeiter/in.

6.2 Der/die Bauleiter/in darf Weisungen nur von seinem/ihrer Vorgesetzten entgegennehmen.

Im Rahmen der Bauleitung darf er/sie keine die Stadt verpflichtenden Erklärungen abgeben, die über seinen/ihren Aufgabenbereich hinausgehen. Insbesondere ist er/sie nicht befugt, eigenmächtig Änderungen der Ausführung entgegen der ausgeschriebenen und beauftragten Leistung anzuordnen oder den Firmen gegenüber zuzugestehen. In diesen Fällen entscheidet die Fachbereichsleitung.

6.3 Die Baustellen sind in der Regel arbeitstäglich von dem/der Bauleiter/in oder einer anderen beauftragten Dienstkraft den technischen Erfordernissen, der Art, dem Umfang und der Schwierigkeit entsprechend zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Bei der Überwachung der Baustelle ist insbesondere auf folgendes zu achten:

- 6.3.1 Einhaltung aller dem Auftrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen für die Ausführungen der Leistungen,
- 6.3.2 Einhaltung aller Vorschriften der VOB/B und VOB/C,
- 6.3.3 sachgemäßes Ausführen der Leistungen gem. Vertrag,
- 6.3.4 termingerechte Ausführung der vertraglichen Leistungen,
- 6.3.5 sachgemäßes Lagern und vertragsgemäßes Verwenden der Baustoffe und Bauteile,
- 6.3.6 Sicherung der Baustelle gemäß den verkehrsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und der Polizei. Erforderliche Verkehrsumleitungen müssen durch vorschriftsmäßige Beschilderung angezeigt werden. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist erforderlichenfalls zu achten.
- 6.3.7 Einhaltung der bauaufsichtlichen und Unfallverhütungsvorschriften, Beauftragung einer Sicherheits- und Gesundheitskoordinatorin/eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators
- 6.3.8 Vornahme der erforderlichen Baustoffkontrollen und der technisch notwendigen Prüfungen,
- 6.3.9 zeitgerechte Durchführung der gemeinsamen (Auftragnehmer/in und Auftraggeber/in) Aufmaße, dabei gelten die Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C,
- 6.3.10 Tagesberichte sind in Form von Bautagebüchern grundsätzlich arbeitstäglich chronologisch zu führen und von dem/der jeweiligen Bauleiter/in abzeichnen zu lassen (bei Zuschussmaßnahmen auch unter 50.000 € (brutto) Gesamtkosten, soweit dies vom Zuschussgebenden gefordert wird). Alle Festlegungen, Entscheidungen und Handlungen müssen sorgfältig im Bautagebuch festgehalten werden.

6.4 Die Bauakte ist ordnungsgemäß zu führen (siehe Anlage 3) und auf dem aktuellen Stand zu halten. Über wesentliche mündliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer/der Auftragnehmerin, Festlegungen und Änderungen durch die Bauleitung sind Niederschriften anzufertigen und vom Auftragnehmer/der Auftragnehmerin bestätigen zu lassen.

6.5 Die Kostenkontrolle ist eine Grundleistung des/der überwachenden Bauleiters/Bauleiterin, z. B. nach § 34 bzw. Anlage 10 der HOAI 2013. Durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen, z. B. bei jeder Abschlagsrechnung sollte in regelmäßigen Abständen ein Vergleich zu den Vertragspreisen vorgenommen werden und die Bereichsleitung des Bereichs 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau rechtzeitig über eventuelle Abweichungen informiert werden. Die Kostenkontrolle ist über die gesamte Zeit der Baudurchführung bis zur endgültigen Abrechnung zu führen, um angefallene und erwartende Kosten so zu beurteilen und steuern zu können, dass eine Kostenüberschreitung vermieden wird.

Folgende Tätigkeiten des/der überwachenden Bauleiters/Bauleiterin sind zur Kostenkontrolle zu berücksichtigen:

- Aufstellen aller bereits vertraglich vereinbarten Kosten
- Erfassen aller Nachträge und neu entstandenen/veränderten Positionen
- Erfassen aller weggefallenen Positionen
- Erfassen aller bereits geprüften Rechnungen und getätigten Zahlungen
- Aufstellen der geplanten Summen
- Aufstellen der errechneten Summen
- Prognose der noch zu erwartenden Kosten
- Aufstellen der Ergebnisse in einem Soll-Ist-Vergleich
- Maßnahmen vorschlagen und einleiten

6.6 Die Bauakten müssen enthalten:

(siehe Anlage 3: Bauabrechnung Straßenbauprogramm)

6.7 Die Angebotsunterlagen der nicht berücksichtigten Bieter/innen sind gemäß der Aktenordnung der Stadt Oberhausen aufzubewahren.

Weitergehende Bestimmungen (z. B. bei Zuschussmaßnahmen, vergaberechtliche Vorschriften) bleiben unberührt.

6.8 Über besondere Vorkommnisse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind der Fachbereichsleitung zur Kenntnis vorzulegen. Erforderlichenfalls sind vor Beginn, während und nach Abschluss der Bauarbeiten, die örtlichen Verhältnisse im Foto festzuhalten. Auf den Fotos sind Bezugsgrößen (z. B. Zollstock, Kraftfahrzeug, Personen usw.) mitaufzunehmen.

6.9 Die Aufstellung von Bauschildern richtet sich nach den für den Auftrag geltenden Vertragsbedingungen und den Bedingungen der Zuschussgebenden.

§ 7 Abnahme von Baumaßnahmen

Hinsichtlich der folgenden Punkte der Abnahme gilt § 12 VOB/B in der jeweils gültigen Fassung

7.1 Bauleistungen müssen in Gegenwart des/der Auftragnehmers/Auftragnehmerin oder eines/einer Bevollmächtigten abgenommen werden. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und vom/der Auftragnehmer/Auftragnehmerin bzw. dessen Bevollmächtigten schriftlich anerkennen zu lassen. Werden Mängel festgestellt, so ist für ihre Beseitigung eine angemessene Frist gem. VOB/B zu setzen. Über die erfolgte Mängelbeseitigung ist eine Niederschrift zu fertigen; Satz 1 gilt entsprechend.

7.2 Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel zutage, ist deren Beseitigung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, auch wenn diese verlängert wurde, schriftlich zu verlangen und anschließend zu überwachen. Das Schreiben ist zuzustellen. Über die erfolgte Mängelbeseitigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 7.3 Ist das Bauvorhaben im Sinne der Abs. 1 und 2 endgültig abgenommen, so wird eine einbehaltene Sicherheit herausgegeben. Diese umfasst die Vertragserfüllungsbürgschaft, die nach erfolgter Abnahme gegen eine Gewährleistungsbürgschaft ausgetauscht wird.

§ 8 Rechnungen

- 8.1 Bei Rechnungseingang hat der/die Bauleiter/in darauf zu achten, dass diese der VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen entsprechen. Hierbei ist die Rechnungsprüfungsordnung ebenfalls zu beachten.
- 8.2 Korrekturen der Rechnung und der Aufmaße sind grundsätzlich in rot vorzunehmen.
- 8.3 Der/die Bauleiter/in versieht alle Ausfertigungen der Rechnung mit gleichen Prüfzeichen und Vermerken. Er/sie bescheinigt durch Stempelaufdruck nach besonderem Muster (sachlich und fachlich richtig mit entsprechender Angabe des Fachbereiches sowie Datum und Unterschrift) unter der Endsumme die Richtigkeit.
- 8.4 Der/die Bauleiter/in erstellt die Auszahlungsanordnung. Eine Kopie davon ist an den Bereich 5-6/Stabsstelle Zentrale Aufgaben zu übersenden.

§ 9 Bauabrechnungen, Verwendungsnachweise

- 9.1 Für Baumaßnahmen, deren Gesamtkostenaufwand 200.000 € (netto) übersteigt, stellt der/die Bauleiter/in eine Bauakte gem. Anlage 2 auf (siehe Pkt. 6.6). Diese ist dem Rechnungsprüfungsamt in der Regel spätestens 6 Monate nach mängelfreier Abnahme der Gesamtleistung und Vorliegen aller Baukosten vorzulegen. Gemäß der Kostenkontrolle ist ein abschließender Soll-Ist-Vergleich (siehe hierzu Pkt. 6.5) mit Begründungen bei abweichenden Ausführungen gegenüber der ausgeschriebenen und beauftragten Leistungspositionen erforderlich.
- 9.2 Sofern die Maßnahme beitragspflichtig und abgeschlossen ist und lediglich die HOAI-Kosten noch ausstehen, ist eine Kopie der Bauakte an den Fachbereich 5-6-30/Erschließung/Beiträge nach Vorliegen der Schlussrechnung (-en) zu übermitteln, um dort die Abrechnung gemäß KAG/BauGB vorzubereiten.
- 9.3 Die Bauabrechnungen sind im Original dem Bereich Rechnungsprüfung vorzulegen. Im Anschluss daran gehen die Bauakten zum dortigen Verbleib zurück zum Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau.
- 9.4 Verwendungsnachweise für Zuschussgeber sind entsprechend den Auflagen im Zuwendungsbescheid vom Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau aufzustellen. Die vom Zuschussgeber gesetzten Termine sind vom Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau zu überwachen und unbedingt einzuhalten, wobei die Zeit für eine evtl. Prüfung durch den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung zu berücksichtigen ist. Das setzt voraus, dass rechtzeitig sämtliche Zahlungen für die Baumaßnahme geleistet wurden.

§ 10 Einschaltung Dritter/Planung

- 10.1 Die Planung städtischer Tiefbaumaßnahmen bis zur Genehmigungsplanung obliegt ausschließlich dem Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau.

Sollen in begründeten Ausnahmefällen freiberufliche Architekten/Architektinnen, Ingenieure/Ingenieurinnen oder geeignete Firmen mit der Planung und/oder Durchführung ganz oder teilweise beauftragt werden, bedarf es der Zustimmung des/der Dezernenten/Dezernentin bzw. des/der Beigeordneten gemäß der Geschäftsanweisung über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen.

Die Zuständigkeitsordnung sowie die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen sind zu beachten.

- 10.2 Art und Umfang des zu erteilenden Auftrages und alle sonstigen notwendigen Vereinbarungen sind in einem Architekten-bzw. Ingenieurvertrag zusammenzufassen. Hierfür ist der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau federführend.

- 10.3 Der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau kontrolliert bei Einschaltung eines/einer beauftragten freiberuflichen Architekten/Architektin, Ingenieurs/Ingenieurin oder einer geeigneten Firma, dass

- a) der von dem/der Beauftragten vorgelegte Vorentwurf oder Entwurf dem ihm erteilten Auftrag entspricht,
- b) der/die Beauftragte bei der Durchführung des Bauvorhabens seine/ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt,

Die Begleitung und Betreuung obliegt dem Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau.

§11 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Dienstanweisung über die Planung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen der Stadt Oberhausen vom 01.08.1984 für den Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau außer Kraft gesetzt, sofern sie von dieser Dienstanweisung abweicht.

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

Dienstanweisung

über die Planung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Dienstanweisung gilt für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen im Hochbau, Tiefbau, Garten- und Landschaftsbau sowie Sportstättenbau mit einer veranschlagten Kostensumme über 50.000 €.

Für Baumaßnahmen mit einem veranschlagten Wert bis 50.000 € sowie für Maßnahmen, die in Programmen zusammengefasst werden und der Genehmigung der Bezirksvertretung oder des Fachausschusses bedürfen, entfallen die vorherige Zustimmung der **Beigeordnetenkonferenz (§ 3.1)**, der Grundsatzbeschluss (§ 3.2) und der Ausführungsbeschluss (§ 5.3).

Planungsaufträge erteilt in jedem Fall der Oberbürgermeister.

- 1.2. Diese Dienstanweisung ist auch für freischaffende Architekten und Ingenieure verbindlich, soweit ihnen Leistungen für städtische Baumaßnahmen übertragen

Dienstanweisung Bau

über die Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen für den Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau der Stadt Oberhausen

(aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Dienstanweisung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.)

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Dienstanweisung gilt für alle Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen des Bereichs 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau mit einer veranschlagten Kostensumme über 200.000 € (netto).

1.2 Neben den gesetzlichen Bestimmungen sind auch die ortsrechtlichen Vorschriften, die geltenden Dienstanweisungen sowie die geltenden vertraglichen Regelungen der Stadt Oberhausen zu beachten und anzuwenden.

werden. Dieses ist in den Architekten- bzw. Ingenieurvertrag aufzunehmen (ausgenommen Tragwerksplanung).

§ 2 Verantwortungsbereich der beteiligten Bereiche

2.1 An der Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen sind beteiligt

- 2.11 der Fachbereich, der nach dem Dezernatsverteilungsplan für die Verwaltung des zu errichtenden Bauvorhabens zuständig ist, nachstehend Bauherren-Bereich genannt,
- 2.12 der Bereich 1-1/ Finanzen als verantwortlicher Bereich für die Finanzierung,
- 2.12 der für die Bauausführung zuständige Bereich des Baudezernenten.

2.2 Sind an einer Baumaßnahme mehrere Bereiche eines Dezernates oder Fachbereiche verschiedener Dezernate als Bauherr beteiligt, so entscheidet der Fachdezernent bzw. der Oberbürgermeister, welcher Bereich/ Fachbereich die Aufgaben des Bauherren-Bereiches wahrnimmt.

§ 3 Bauprogramm und Vorarbeiten

3.1 Nach vorheriger Zustimmung durch die Beigeordnetenkonferenz stellt der Bauherren-Bereich für die beabsichtige Baumaßnahme unter Einschaltung der übrigen zu beteiligenden Bereiche/ Fachbereiche ein Bauprogramm auf.

3.2 Nach Abstimmung mit den an der Verwirklichung der Baumaßnahmen beteiligten Bereiche/ Fachbereiche und in Zusammenarbeit mit dem Architekten-Bereich erarbeitet der

§ 2 Straßenbauprogramm und Vorarbeiten

2.1 Nach Abstimmung mit den anderen Beteiligten, städtischen Bereichen (Stadtplanung, Umweltschutz) und der WBO GmbH, stellt der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau das Straßenbauprogramm für 5 Jahre auf.

2.2 Nach Abstimmung mit den an der Verwirklichung des Straßenbauprogramms beteiligten Bereichen/Fachbereichen erarbeitet der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau eine Beschlussvorlage zum Straßenbauprogramm zur Beteiligung der zuständigen politischen Gremien.

2.3 Die Beschlussvorlage muss enthalten:

2.3.1 Erläuterungen über die Notwendigkeit (z. B. Erneuerung, Erhaltung, Wurzelaufbrüche, Entwässerung etc.)

2.3.2 Standort/Abschnitte

2.3.3 Die Maßnahmen sind getrennt nach Abrechnung (KAG/Baugesetzbuch) aufzuführen.

2.3.4 Die Kosten der Maßnahme unter Angabe der Investitionsmaßnahmen/-Auftragsnummer und der Finanzposition/Kostenart. Steht kein oder kein ausreichendes Budget zur Verfügung, ist im Rahmen der Beschlussvorlage ein Antrag auf Bereitstellung außer- oder überplanmäßiger Mittel zu stellen.

Bauherren-Bereich eine Beratungsvorlage und führt einen „Grundsatzbeschluss“ des zuständigen Fachausschusses über die Ausführung der Baumaßnahme herbei.

3.3. Die Planungsvorlage muss enthalten

3.31 Erläuterungen über die Notwendigkeit

3.32 vorgesehenen Standort

3.33 Eigentumsverhältnisse des Baugrundstücks, evtl. vorhandene eingeschränkte Rechte (z.B. Denkmal-, Natur- und Landschaftsschutz), notwendige Erschließungen

3.34 das Bauprogramm (vorläufiges Raumprogramm)

3.35 mögliche Nutzung durch weitere städtische Dienststellen bzw. Dritte

3.36 Angaben über die zu erwartenden Anlage- und Folgekosten

3.37 spätere Erweiterungsmöglichkeiten.

3.4 Bei Baumaßnahmen mit Räumen für Verwaltungszwecke ist das Hauptamt einzuschalten.

§ 4 Vorplanung

4.1 Nach Vorliegen des **Grundsatzbeschlusses** beginnt die Vorplanung.

4.2 Der Architekten-Bereich entwickelt auf der Grundlage des vorläufigen Bauprogramms einen Vorentwurf. Der Vorentwurf ist durch eine Baubeschreibung zu erläutern, die insbesondere Angaben enthalten soll über Lage, Bauart, Ausführungsart, Baustoffe, konstruktive Ausbildung und bauliche Durchführung sowie die voraussichtliche Dauer der Ausführung mit Angabe etwaiger Bauabschnitte. Bei der Planung sollte eine wirtschaftliche Ausführung im Hinblick auf die Folgekosten (Energieverbrauch, Gebäudereinigung u.ä.) im Vordergrund stehen. Über die Anfertigung von Modellen entscheidet das Baudezernat.

§ 3 Vorplanung

3.1 Nach Vorliegen des Beschlusses zum Straßenbauprogramm durch das zuständige Gremium beginnt die Vorplanung.

3.2 Der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau entwickelt auf der Grundlage des Bauprogramms einen Vorentwurf mit der daraus resultierenden Priorisierung der Vorentwürfe je Maßnahme.

3.3 Aufgrund des Vorentwurfs stellt der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau eine Kostenschätzung gemäß DIN 276 auf, in der die zu diesem Zeitpunkt bekannten Kosten des Vorentwurfes je Maßnahme mit anzugeben sind. Der Bereich 5-6/Stabsstelle Zentrale Aufgaben meldet die Maßnahmen bei dem Bereich 1-1/Finanzen zur Aufnahme in das Investitionsprogramm auf der Basis des Haushaltsplanes sowie der

4.2 Aufgrund des Vorentwurfs stellt der Architekten-Bereich eine Kostenschätzung auf. Kostenschätzungen sind so aufzustellen, dass sie alle im Zusammenhang mit der betreffenden Maßnahme notwendig werdenden Arbeiten umfassen, also auch die Maßnahmen, die ein anderer Bereich/ Fachbereich auszuführen hat. Außerdem sind Folgekosten zu ermitteln.

Der Bauherren-Bereich meldet die Maßnahmen dem Bereich 1-1/ Finanzen auf der Basis des Haushaltsplanes sowie der dazugehörigen Ergebnis- und Finanzplanung an. Dabei sind zu erwartende Kosten, Finanzierungsmöglichkeiten und Erträge/ Einnahmen und Aufwendungen/ Ausgaben den einzelnen Haushaltsjahren sowie Folgekosten der Baumaßnahmen anzugeben.

4.3 Kostenschätzungen sind auf den entsprechenden Vordrucken (DIN 276) aufzustellen für Hochbaumaßnahmen, Straßen- und Brückenmaßnahmen, Maßnahmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues. Bei Zuschussmaßnahmen können die vom Zuschussgeber vorgeschriebenen Vordrucke – evtl. in Verbindung mit einem Anlageblatt – anstelle der genannten Formulare verwendet werden.

4.4. In der Kostenschätzung sind nachrichtlich besonders anzugeben der Wert

4.41 des Baugrundstücks für Neubauten, soweit nicht erst für Zwecke der Baumaßnahme der Erwerb durchgeführt wird,
4.42 von Bauleistung eigener Mitarbeiter am Bauwerk,
4.43 der Planung und Bauleitung einschließlich der Sachkosten,
4.44 der evtl. noch verwertbaren Gebäudeteile (bei Umbauten).

dazugehörigen Ergebnis- und Finanzplanung an. Dabei sind zu erwartende Kosten, Erträge/Einnahmen und Aufwendungen/Ausgaben der einzelnen Haushaltsjahre sowie der einzelnen Baumaßnahmen des Straßenbauprogramms anzugeben.

3.4 In der Kostenschätzung sind insbesondere die Kosten

3.4.1 des zu der Straßenbaumaßnahme zugehörigen Grundstücks, soweit nicht erst für Zwecke der Baumaßnahme der Erwerb durchgeführt wird.

3.4.2 der Planungsleistungen, Sicherheitskoordination und Bauleitung einschließlich der Sachkosten.

HINWEIS: In einer Kostenschätzung müssen alle Kosten der Maßnahme erfasst sein, einschließlich Erschließungskosten, Kosten für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen und alle Nebenkosten, auch die der vorbereitenden Planungsleistungen wie z. B. Baugrunduntersuchungen.

3.5 Ist die Durchführung des Bauvorhabens von der Genehmigung einer anderen Behörde (z.B. andere Dienststelle/Bezirksregierung) abhängig (z.B. verkehrsrechtliche Anordnung, wasserrechtliche Genehmigung) oder können für die Finanzierung dieser Maßnahmen Zuweisungen oder Zuschüsse von anderer Seite erwartet werden, deren Gewährung von einer Beteiligung an der Planung abhängig gemacht wird, so hat der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau diesen Stellen nach vorheriger Absprache mit dem Bereich 1-1/Finanzen die erforderlichen Unterlagen vor der Ausschreibung zuzuleiten bzw. einzuholen.

4.5 Der Vorentwurf mit Baubeschreibung (Anlage) und Kostenschätzung ist dem Bauherren-Bereich über den Bereich 1-1/ Finanzen und soweit die Voraussetzungen des § 3.4 vorliegen zuzuleiten.

4.6 Der Bauherren-Bereich überprüft die Unterlagen auf Funktionsfähigkeit und Übereinstimmung mit dem vorgegebenen Bauprogramm, und bestätigt das Einverständnis auf den Unterlagen.

4.7 Ist die Durchführung des Bauvorhabens von der Genehmigung einer anderen Behörde (Dienststelle) abhängig oder können für die Finanzierung dieser Maßnahmen Zuweisungen oder Zuschüsse von anderer Seite erwartet werden, deren Gewährung von einer Beteiligung an der Planung abhängig gemacht wird, so hat der Bauherren-Bereich diesen Stellen nach vorheriger Absprache mit dem Bereich 1-1/ Finanzen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zuzuleiten.

Nach Abschluss der Vorplanung beantragt der Bauherren-Bereich beim Bereich 1-1/ Finanzen die Einstellung der erforderlichen Mittel zum Haushalt. Diesem Antrag sind die Vorplanungsunterlagen beizufügen; außerdem ist darzulegen, welche Zuschüsse und Kostenbeteiligungen zu erwarten sind.

§ 5 Endgültige Planung, Finanzierung

5.1 Sobald sichergestellt ist, dass die Mittel für die Baumaßnahme im Haushalt eingestellt werden, wird die Planung mit der Entwurfsbearbeitung fortgesetzt.

§ 4 Endgültige Planung, Finanzierung

4.1 Sobald sichergestellt ist, dass die Mittel für die Baumaßnahmen in den Haushaltsplan eingestellt werden, wird die Planung mit der Entwurfsbearbeitung fortgesetzt.

5.2 Freischaffende Architekten und Ingenieure dürfen nur entsprechend dem Planungsfortschritt und nach vorheriger Freigabe der dafür erforderlichen Mittel beauftragt werden. 5.3 Die Entwurfsplanung ist dem zuständigen Fachausschuss zur Genehmigung vorzulegen (Ausführungsbeschluss). Die Zuständigkeitsordnung ist zu beachten. In der Beratungsvorlage hierüber sind die Grundzüge der Entwurfsplanung zu erläutern. Einzelheiten können anhand ausgehängter Pläne dargestellt werden. 5.4 Liegt der Ausführungsbeschluss vor, wird die Baugenehmigung eingeholt. Die dafür erforderlichen Unterlagen erstellt der Architekten-Bereich, Antragsteller ist der Bauherren-Bereich. 5.5 Federführend für die Finanzierungsmittel ist grundsätzlich der Bereich 1-1/ Finanzen. Der Bauherren-Bereich beschafft in Abstimmung mit dem Bereich 1-1/ Finanzen 5.51 Zuweisungen und Zuschüsse 5.52 zweckgebundene Kredite nach Richtlinien des Bundes, des Landes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften 5.53 Kostenanteile Dritter. Der Bereich 1-1/ Finanzen, der Bereich 0-2/ Rechnungsprüfung und der Architekten-Bereich sind durch Zusendung einer Kopie des Bescheides bzw. der Zusage von der Bewilligung derartiger Mittel zu unterrichten. Für den rechtzeitigen Abruf und den Eingang dieser Mittel ist der Bauherren-Bereich verantwortlich. 5.6 Nachdem die endgültige Planung feststeht, beantragt der Bauherren-Bereich beim Bereich 1-1/ Finanzen die	4.2 Freischaffende Architekten und Ingenieure dürfen nur nach vorheriger Freigabe der da-für erforderlichen Mittel beauftragt werden. Die Beauftragung muss nach der HOAI auf der Grundlage einer Kostenberechnung, die die Kostenschätzung der Vorplanung konkretisiert, erfolgen. Die vergaberechtlichen Vorschriften sowie die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen sind zu beachten. Sollten Fördermittel für eine Maßnahme beantragt worden sein, kommt es maßgeblich auf die vergaberechtlichen Vorgaben des Fördermittelgebers an. Diese sind zwingend anzuwenden. 4.3 Die Entwurfsplanung ist ggfs. dem zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis, bzw. bei Querschnittsänderungen zur Genehmigung vorzulegen. Die Zuständigkeitsordnung ist zu beachten. In der Beratungsvorlage sind die Grundzüge der Entwurfsplanung zu erläutern. Einzelheiten können anhand beigefügter Pläne dargestellt werden. Außerdem ist die Darstellung der Umleitungsverkehrsplanung, Radwegemarkierung und Bauablaufplanung, die Art der Abrechnung (KAG/BauGB) sowie die voraussichtliche Baudauer/Bauzeit darzustellen bzw. zu beschreiben. 4.4 Federführend für die Verwaltung und Abwicklung der Finanzierungsmittel ist grundsätzlich der Bereich 1-1/Finanzen. Die Berechnung der Kostenanteile Dritter bzw. der Zuweisungen und Zuschüsse obliegt dem Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau. 4.5 Grundlage für die Ausführungsplanung ist die genehmigte Entwurfsplanung. 4.6 Planungs- und Kostenänderungen bei Zuschussmaßnahmen setzen voraus, dass das Einverständnis des Zuschussgebers vorher vorliegt. 4.7 Der Bereich 5-6/Stabsstelle zentrale Aufgaben unterrichtet den Bereich 1-1/Finanzen, wenn
---	---

Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan. Dies muss spätestens bis zu dem alljährlich festgesetzten Termin für Anmeldungen zum Entwurf des Haushaltsplanes des folgenden Jahres geschehen. Die erforderlichen Unterlagen nach § 14 Gemeindehaushaltsverordnung sind beizufügen. Die Meldungen sind fortzuschreiben.

§ 6 Ausführung von Baumaßnahmen

6.1 Den Antrag auf Mittelfreigabe stellt der Bauherrenbereich. Als Unterlagen sind in der Regel beizufügen:

6.11 Kostenberechnung und Zusammenstellung (Anlage) – bei Hochbauten in Anlehnung an **DIN 276** –

6.12 Bauzeichnungen (einschl. Lageplan)

6.13 spezifizierte Kostenberechnung (Kostenanschlag)

6.14 Baubeschreibung (Anlage)

6.15 Zeitplan (Anlage) – Kopie erhalten die zuständigen Unterhaltungsdienststellen –

6.16 Folgekostenberechnung (Anlage)

Bei Hochbaumaßnahmen außerdem:

6.17 Berechnung des Brutto-Rauminhaltes nach DIN 277

6.18 Nutz- und Verkehrsflächenberechnungen sowie

4.7.1 die für das Haushaltsjahr veranschlagten Mittel nicht ausreichen oder nicht in voller Höhe benötigt werden,
4.7.2 die im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sich ändern,
4.7.3 Änderungen bei Zuweisungen und Zuschüssen nach Richtlinien des Bundes, des Landes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Haushaltsjahr oder für die Gesamtmaßnahme zu erwarten sind.

§ 5 Ausführung von Baumaßnahmen

5.1 Die Ausführung von Baumaßnahmen erfolgt grundsätzlich gem. VOB/B und VOB/C in der jeweils aktuellen Fassung.

5.2 Den Antrag auf Mittelfreigabe stellt der Bereich 5-6/Stabsstelle Zentrale Aufgaben an den Bereich 1-1/Finanzen.

5.3 Verpflichtungen dürfen erst eingegangen werden, nachdem der Bereich 1-1/Finanzen die erforderlichen Mittel zur Bewirtschaftung oder diese in Form einer Verpflichtungs-ermächtigung freigegeben hat.

5.4 In den Fällen, in denen Zuwendungen und Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden, müssen die Bewilligungsbescheide vorliegen und ggfs. erforderliche Einverständniserklärungen abgegeben sein, bevor Verpflichtungen eingegangen werden dürfen (ausgenommen Planungsleistungen). Liegt der Bewilligungsbescheid noch nicht vor, muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Zuschussgebers zu einem vorzeitigen Eingehen von Verpflichtungen vorliegen.

5.5 Eine Baubeginn- und eine Baubeendigungsanzeige ist in jedem Fall zu erstellen und an die betroffenen Beteiligten zu

Wohnflächenberechnungen für im Bauvorhaben enthaltene Wohnungen 6.19 Berechnung der Reinigungsflächen 6.110 Soweit bewegliches Vermögen benötigt wird, die Aufgliederung der erforderlichen Kosten durch die zuständige Beschaffungsstelle (Ausstattungsplan). Bei der Aufstellung des Zeitplanes ist unbedingt zu vermeiden, dass Haushaltsmittel unnötig gebunden werden. 6.2 Verpflichtungen dürfen erst eingegangen werden, nachdem der Bereich 1-1/ Finanzen die erforderlichen Mittel zur Bewirtschaftungen oder in Form einer Verpflichtungsermächtigung freigegeben hat. In den Fällen, in denen Zuwendungen und Zuschüsse Dritter in Anspruch genommen werden, müssen die Bewilligungsbescheide vorliegen und, soweit erforderlich, die Einverständniserklärungen abgegeben sein, bevor Verpflichtungen eingegangen werden dürfen (ausgenommen Planungsleistungen). Sofern ein Bewilligungsbescheid noch nicht erteilt wurde, muss eine schriftliche Einverständniserklärung des Zuschussgebers zu dem vorzeitigen Baubeginn vorliegen. 6.3 Grundlage für die Ausführungsplanung ist die genehmigte Entwurfsplanung. 6.4 Sind aufgrund der Angebotspreise für ausgeschriebene Bauleistungen und Lieferungen höhere als im Kostenanschlag vorgesehene Kosten zu erwarten, so hat der Architekten-Bereich zu prüfen, ob die Mehrkosten im Rahmen des Kostenanschlags durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sofern die Zweckbestimmung	versenden. (Anlage 1: Baubeginnanzeige, Anlage 2: Baubeendigungsanzeige)
---	---

der baulichen Anlage dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Ist das nicht der Fall oder wird der Kostenvoranschlag voraussichtlich überschritten, so hat das **Architektenamt den Baudezernenten** zu unterrichten. Dieser holt nach Abstimmung mit dem Bauherren-Bereich und dem Bereich 1-1/ Finanzen die Zustimmung der zuständigen Gremien des Rates der Stadt ein.

6.5 Stellt sich nach Einholen des Ausführungsbeschlusses heraus, dass aus Gründen, die im architektonischen Bereich oder im technischen Fortschritt liegen, eine Änderung der Entwurfsplanung geboten ist, gilt § 6.4 entsprechend.

6.6 Jegliche Änderungen setzen voraus, dass das Einverständnis evtl. Zuschussgeber vorliegt.

§ 7 Unterrichtung des Bereiches 1-1/ Finanzen und des Bauverwaltungsamtes

7.1 Das Architekten-Amt unterrichtet außer den in § 6.4 angegeben Fällen den Bereich 1-1/ Finanzen – über das Bauverwaltungsamt – unverzüglich, wenn

7.11 die für das Haushaltsjahr veranschlagten Mittel nicht ausreichen oder nicht in voller Höhe benötigt werden,

7.12 die im Haushaltsplan ausgewiesenen Gesamtkosten sich ändern,

7.13 Änderungen bei Zuweisungen und Zuschüssen sowie bei zweckgebundenen Krediten nach Richtlinien des Bundes, des Landes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Haushaltsjahr oder für die Gesamtmaßnahme zu erwarten sind.

§ 8 Bauabwicklung

8.1 Der mit der technischen Durchführung einer Baumaßnahme beauftragte städtische Mitarbeiter ist Bauleiter im Sinne des § 74 der Landesbauordnung NW. Er hat dafür zu sorgen, dass die nach seiner Ansicht erforderlichen Fachbauleiter herangezogen werden (§ 74 Abs. 2).

Ob die ständige Anwesenheit des Bauleiters bzw. Fachbauleiters auf der Baustelle notwendig ist, bestimmt der zuständige Bereichsleiter (§74 Abs. 3).

8.2 Der Bauleiter darf Weisungen nur von seinen Vorgesetzten entgegennehmen. Im Rahmen der Bauleitung darf er keine die Stadt verpflichtenden Erklärungen abgeben, die über seinen Aufgabenbereich hinausgehen. Insbesondere ist er nicht befugt, Änderungen des Leistungsverzeichnisses bzw. der Aufmaßrichtlinien nach den Bestimmungen der VOB gegenüber den Firmen zuzugestehen.

8.3 Die Baustellen sind in der Regel arbeitstäglich vom Bauleiter oder einer anderen beauftragten Dienstkraft den technischen Erfordernissen, der Art, dem Umfang und der Schwierigkeit entsprechend zu kontrollieren und zu beaufsichtigen, soweit nicht nach § 8.1, letzter Absatz, ständige Anwesenheit auf der Baustelle angeordnet wurde. Bei der Überwachung der Baustelle ist insbesondere auf folgendes zu achten:

- a) Einhaltung aller dem Auftrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen der Stadt für die Ausführungen der Arbeit gem. Vertrag,
- b) sachgemäßes Ausführen der Arbeit gem. Vertrag,

§ 6 Bauabwicklung

6.1 Der mit der technischen Durchführung einer Baumaßnahme beauftragte städtische Mitarbeiter ist Bauleiter im Sinne des § 59a der Bauordnung NW.

Bei Maßnahmen, die durch die WBO GmbH abgewickelt werden, obliegt die Bauleitung der WBO GmbH. Die Oberbauleitung obliegt dem durch die Stadt Oberhausen -Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau hiermit beauftragten Mitarbeiter.

6.2 Der Bauleiter darf Weisungen nur von seinem Vorgesetzten entgegennehmen.

Im Rahmen der Bauleitung darf er keine die Stadt verpflichtenden Erklärungen abgeben, die über seinen Aufgabenbereich hinausgehen. Insbesondere ist er nicht befugt, eigenmächtig Änderungen der Ausführung entgegen der ausgeschriebenen und beauftragten Leistung anzuordnen oder den Firmen gegenüber zuzugestehen.

In diesen Fällen entscheidet die Fachbereichsleitung.

6.3 Die Baustellen sind in der Regel arbeitstäglich von dem Bauleiter oder einer anderen beauftragten Dienstkraft den technischen Erfordernissen, der Art, dem Umfang und der Schwierigkeit entsprechend zu kontrollieren und zu beaufsichtigen. Bei der Überwachung der Baustelle ist insbesondere auf folgendes zu achten:

- 6.3.1 Einhaltung aller dem Auftrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen für die Ausführungen der Leistungen,
- 6.3.2 Einhaltung aller Vorschriften der VOB/B und VOB/C,
- 6.3.3 sachgemäßes Ausführen der Leistungen gem. Vertrag,
- 6.3.4 termingerechte Ausführung der vertraglichen Leistungen,

c) termingerechter Fortgang der vertraglichen Leistungen, d) sachgemäßes Lagern und vertragsgemäßes Verwenden der Baustoffe und Bauteile, e) Sicherung der Baustelle nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizei, ggf. (bei Sondernutzungen) auch dem Bauverwaltungsamt. Erforderliche Verkehrsumleitungen müssen durch vorschriftsmäßige Beschilderung angezeigt werden. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist erforderlichenfalls zu achten, f) Einhaltung der bauaufsichtlichen und Unfallverhütungsvorschriften, g) Vornahme der erforderlichen Baustoffkontrollen und der technisch notwendigen Prüfungen, h) Zeitgerechte Durchführung der gemeinsamen Aufmaße i) Führung des Bautagebuches (bei Zuschussmaßnahmen auch unter 100.000,-- DM Gesamtkosten, soweit dies vom Zuschussgeber gefordert wird). 8.4 Der Bauleiter zeigt dem Stadtamt 60-02 mittels Vordruck den Beginn der Arbeiten auf der Baustelle (Baubeginn) und die Fertigstellung aller Bauarbeiten (Baubeendigung) an (Anlagen). Rechnungsprüfungsamt und Bauherren-Bereich erhalten Durchdruck dieser Anzeigen. 8.5 Die das einzelne Bauvorhaben betreffenden Unterlagen sind gesammelt abzuheften, die Akten sind nach den Bestimmungen des Absatzes 6 zu führen. Über wesentliche	6.3.5 sachgemäßes Lagern und vertragsgemäßes Verwenden der Baustoffe und Bauteile, 6.3.6 Sicherung der Baustelle gemäß den verkehrsrechtlichen Bestimmungen im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und der Polizei. Erforderliche Verkehrsumleitungen müssen durch vorschriftsmäßige Beschilderung angezeigt werden. Auf eine ausreichende Beleuchtung ist erforderlichenfalls zu achten. 6.3.7 Einhaltung der bauaufsichtlichen und Unfallverhütungsvorschriften, Beauftragung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators, 6.3.8 Vornahme der erforderlichen Baustoffkontrollen und der technisch notwendigen Prüfungen, 6.3.9 zeitgerechte Durchführung der gemeinsamen (Auftragnehmer und Auftraggeber) Aufmaße, dabei gelten die Technischen Vertragsbedingungen der VOB/C, 6.3.10 Tagesberichte sind in Form von Bautagebüchern grundsätzlich arbeitstäglich chronologisch zu führen und von dem/der jeweiligen Bauleiter/in abzeichnen zu lassen (bei Zuschussmaßnahmen auch unter 50.000 € (brutto) Gesamtkosten, soweit dies vom Zuschussgeber gefordert wird). Alle Festlegungen, Entscheidungen und Handlungen müssen sorgfältig im Bautagebuch festgehalten werden. 6.4 Die Bauakte ist ordnungsgemäß zu führen (siehe Anlage 3) und auf dem aktuellen Stand zu halten. Über wesentliche mündliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer, Festlegungen und Änderungen durch die Bauleitung sind Niederschriften anzufertigen und vom Auftragnehmer bestätigen zu lassen. 6.5 Die Kostenkontrolle ist eine Grundleistung des überwachenden Bauleiters, z. B. nach § 34 bzw. Anlage 10 der HOAI 2013. Durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen, z. B. bei jeder Abschlagsrechnung sollte in regelmäßigen Abständen ein Vergleich zu den Vertragspreisen vorgenommen werden und die Bereichsleitung des
---	--

mündliche Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer ist eine Niederschrift anzufertigen. Handelt es sich um Vereinbarungen von besonderer Bedeutung, so sind sie vom Auftragnehmer anerkennen zu lassen. 8.6 Die Bauakten sollen enthalten 8.61 den Laufzettel 8.62 die Unterlagen nach § 6.1 8.63 die der Bauausführung vorangegangenen Beschlüsse (s. §§ 3.2 und 5.3) 8.64 die Baugenehmigung einschl. der geprüften Tragwerksplanung 8.65 die Verfügungen über die Freigabe der Mittel 8.66 – nach Gewerken geordnet – Die Beschlussvorlagen der Vergabebeschlüsse, die Zweit- und Drittschriften der Auftragsschreiben, die gültigen Angebote, die Rechnungszweitschriften, daran angeheftet die Drittschriften der Auszahlungsanordnung und ggf. die Übersichtsbögen und die Bestellscheindurchschriften, die Aufmaße mit den zugehörigen Bestands- und Revisionsplänen, die Niederschriften über die Abnahme und die Übergabe des Bauwerks,	Bereichs 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau rechtzeitig über eventuelle Abweichungen informiert werden. Die Kostenkontrolle ist über die gesamte Zeit der Baudurchführung bis zur endgültigen Abrechnung zu führen, um angefallene und erwartende Kosten so zu beurteilen und steuern zu können, dass eine Kostenüberschreitung vermieden wird. Folgende Tätigkeiten des überwachenden Bauleiters sind zur Kostenkontrolle zu berücksichtigen: • Aufstellen aller bereits vertraglich vereinbarten Kosten • Erfassen aller Nachträge und neu entstandenen/veränderten Positionen • Erfassen aller weggefallenen Positionen • Erfassen aller bereits geprüften Rechnungen und getätigten Zahlungen • Aufstellen der geplanten Summen • Aufstellen der errechneten Summen • Prognose der noch zu erwartenden Kosten • Aufstellen der Ergebnisse in einem Soll-Ist-Vergleich • Maßnahmen vorschlagen und einleiten 6.6 Die Bauakten müssen enthalten: (siehe Anlage 3: Bauabrechnung Straßenbauprogramm) 6.7 Die Angebotsunterlagen der nicht berücksichtigten Bieter sind gemäß der Aktenordnung der Stadt Oberhausen aufzubewahren. Weitergehende Bestimmungen (z. B. bei Zuschussmaßnahmen, vergaberechtliche Vorschriften) bleiben unberührt. 6.8 Über besondere Vorkommnisse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind der Fachbereichsleitung zur Kenntnis vorzulegen. Erforderlichenfalls sind vor Beginn, während und nach Abschluss der Bauarbeiten, die örtlichen Verhältnisse im Foto festzuhalten. Auf
---	--

die zugehörigen Schreiben und Vermerke. 8.67 das Bautagebuch. Sicherungsscheine und Schließpläne für Schlüsselanlagen sind Amt 60-02 zuzuleiten. 8.7 Die Angebotsunterlagen der nicht berücksichtigten Bieter können - bei Baumaßnahmen mit einem veranschlagten Wert bis 50.000 € nach Ablauf des auf die Schließung der Baukonten folgenden Haushaltsjahres - bei größeren Baumaßnahmen nach Abnahme der Bauabrechnung durch den Rechnungsprüfungsausschuss vernichtet werden. Weitergehende Bestimmungen (z. B. Zuschussmaßnahmen) bleiben unberührt. 8.8 über besondere Vorkommnisse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sollen möglichst von Zeugen mitunterschrieben werden. Erforderlichenfalls sind vor Beginn, während und nach Abschluss der Bauarbeiten die örtlichen Verhältnisse im Lichtbild festzuhalten. Auf den Lichtbildern sind Bezugsgrößen (z. B. Zollstock, Kraftfahrzeug, Personen usw.) mitaufzunehmen. 8.9 Ob die Bewachung der Baustelle durch eine Bewachungsgesellschaft erforderlich ist, entscheidet der Baudezernent.	den Fotos sind Bezugsgrößen (z. B. Zollstock, Kraftfahrzeug, Personen usw.) mit-aufzunehmen. 6.9 Die Aufstellung von Bauschildern richtet sich nach den für den Auftrag geltenden Vertragsbedingungen und den Bedingungen der Zuschussgeber.
--	--

8.10 Die Aufstellung von Bauschildern richtet sich nach den für den Auftrag geltenden Vertragsbedingungen und den Bedingungen der Zuschussgeber.

§ 9 Abnahme von Baumaßnahmen

9.1 Bauleistungen müssen in Gegenwart des Auftragnehmers oder eines Bevollmächtigten abgenommen werden; hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Auftragnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten schriftlich anerkennen zu lassen. Werden Mängel festgestellt, so ist für ihre Beseitigung eine angemessene Frist zu setzen. Über die erfolgte Mängelbeseitigung ist eine Niederschrift zu fertigen; Satz 1 gilt entsprechend.

9.2 Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel zutage, ist deren Beseitigung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich zu verlangen und anschließend zu überwachen. Das Schreiben ist zuzustellen. Über die erfolgte Mängelbeseitigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

9.3 Gilt das Bauvorhaben im Sinne der Abs. 1 und 2 als endgültig abgenommen, so kann eine eingehaltene Sicherheit herausgegeben werden.

§ 7 Abnahme von Baumaßnahmen

Hinsichtlich der folgenden Punkte der Abnahme gilt § 12 VOB/B in der jeweils gültigen Fassung

7.1 Bauleistungen müssen in Gegenwart des Auftragnehmers oder eines Bevollmächtigten abgenommen werden. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Auftragnehmer bzw. dessen Bevollmächtigten schriftlich anerkennen zu lassen. Werden Mängel festgestellt, so ist für ihre Beseitigung eine angemessene Frist gem. VOB/B zu setzen. Über die erfolgte Mängelbeseitigung ist eine Niederschrift zu fertigen; Satz 1 gilt entsprechend.

7.2 Treten während der Gewährleistungsfrist Mängel zutage, ist deren Beseitigung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, auch wenn diese verlängert wurde, schriftlich zu verlangen und anschließend zu überwachen. Das Schreiben ist zuzustellen. Über die erfolgte Mängelbeseitigung ist eine Niederschrift zu fertigen.

7.3 Ist das Bauvorhaben im Sinne der Abs. 1 und 2 endgültig abgenommen, so wird eine einbehaltene Sicherheit herausgegeben. Diese umfasst die Vertragserfüllungsbürgschaft, die nach erfolgter Abnahme gegen eine Gewährleistungsbürgschaft ausgetauscht wird.

§ 10 Rechnungen

10.1 Eingehende Rechnungen müssen in der Form den Anforderungen des § 14 des UStG 1980 genügen.

Außerdem müssen sie enthalten:

Bei Bestellungen über Auftragsschreiben die Auftragsnummer.

Bei Bestellscheinaufträgen die Angabe der Bestellscheinnummer. Die Durchschrift muss beigeheftet sein. Ist das nicht der Fall, weil diese verlorengegangen ist, wird der Verlust auf der Rechnung vermerkt mit dem Hinweis, dass derselbe Vermerk auch im Bestellscheinbuch gemacht worden ist.

10.2 Ist in besonders gearteten Fällen die Ausfertigung eines Auftragsschreibens oder Bestellscheines aus Gründen der Zweckmäßigkeit unterblieben, so ist der Grund hierfür auf der Rechnung zu erläutern.

10.3 Berichtigungen haben sich auf die Angaben der Rechnung zu beschränken. Zusetzungen sind unzulässig. Die Rechnungen sind ggf. zur Vervollständigung an den Rechnungsaussteller zurückzugeben.

Ergeben sich bei der Nachprüfung Unrichtigkeiten in solchem Umfang, dass die Rechnung durch viele Abänderungen unübersichtlich wird, ist sie dem Rechnungsaussteller zur Anfertigung einer neuen Rechnung zurückzugeben.

10.4 Die Anweisung ist so zu beschleunigen, dass die Bezahlung zeitgerecht vorgenommen werden kann. Bei umfangreichen

§ 8 Rechnungen

8.1 Bei Rechnungseingang hat der Bauleiter darauf zu achten, dass diese der VOB/B und den Vertragsbedingungen der Stadt Oberhausen entsprechen. Hierbei ist die Rechnungsprüfungsordnung ebenfalls zu beachten.

8.2 Korrekturen der Rechnung und der Aufmaße sind grundsätzlich in rot vorzunehmen.

8.3 Der Bauleiter versieht alle Ausfertigungen der Rechnung mit gleichen Prüfzeichen und Vermerken. Er bescheinigt durch Stempelaufdruck nach besonderem Muster (sachlich und fachlich richtig mit entsprechender Angabe des Fachbereiches sowie Datum und Unterschrift) unter der Endsumme die Richtigkeit.

8.4 Der Bauleiter erstellt die Auszahlungsanordnung. Eine Kopie davon ist an den Bereich 5-6/Stabsstelle Zentrale Aufgaben zu übersenden.

Rechnungen, deren Nachprüfung längere Zeit in Anspruch nimmt, können nötigenfalls Abschlagszahlungen geleistet werden.

Eilige Rechnungen sind als solche besonders kenntlich zu machen. Bei Skontogewährung innerhalb bestimmter Fristen sind sie notfalls als Eilsachen zu behandeln. Sie sind mit dem Vermerk „Skonto %, zahlbar bis“ an auffälliger Stelle in roter Farbe zu versehen.

10.5 Auf Rechnungen über Gegenstände, die der Inventarisierung unterliegen, sind die Nummern des Inventarverzeichnisses, unter denen die Gegenstände eingetragen sind, anzugeben.
Außerdem muss ersichtlich sein, ob die Beschaffung als Ersatz für abgängige Gegenstände oder als Ergänzung erfolgt ist. Im ersteren Fall ist über den Verbleib der abgängigen Gegenstände Auskunft zu geben.

10.6 Auf Rechnungen, in denen Verpackung berechnet ist, ist der Verbleib derselben – ob zurückgesandt oder zu welchem Preis verkauft – anzugeben.

10.7 Auf der Rechnung ist der Verbleib evtl. gewonnenen Altmaterials (z. B. an die Baustoffverwaltung abgegeben) zu bescheinigen.

10.8 Soweit Sicherheitsbeträge gefordert sind, werden diese von der Rechnung in Abzug gebracht werden.

10.9 Rechnungen, die aus mehreren Blättern bestehen, sind so miteinander zu verbinden, dass sie nicht auseinanderfallen. Bei Sammelanweisungen ist auf dem letzten Blatt eine Zusammenstellung zu machen, indem die Beträge der einzelnen Rechnungen unter der Endsumme der letzten Rechnung aufgeführt und zusammengezählt werden. Jede

Einzelrechnung ist mit dem ausgefüllten Anlagestempel zu versehen.

10.10 Muss eine Rechnung in mehrere Teile zerlegen werden, so sind Auszüge zu fertigen. Originalrechnung und Auszüge sind mit gegenseitigen Hinweisen und mit den Angaben der jeweiligen Zahlungen zu versehen.

10.11 Muss eine Rechnung in mehrere Teile zerlegt werden, so sind Auszüge zu fertigen. Originalrechnung und Auszüge sind mit gegenseitigen Hinweisen und mit den Angaben der jeweiligen Zahlungen zu versehen.

10.11 Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Bruttoprinzip zu behandeln.

10.12 Der Bauleiter versieht alle Ausfertigungen der Rechnung mit gleichen Prüfzeichen und Vermerken. Er bescheinigt durch Stempelaufdruck nach besonderem Muster unter der Endsumme die Richtigkeit. Für die Fertigung der Kassenanordnungen sind alle Rechnungsausfertigungen an die zuständige Rechnungsstelle abzugeben.

10.13 Die Rechnungsschriften bewahrt die zuständige Rechnungsstelle zusammen mit den Zweitausfertigungen der Kassenanordnungen auf. Die Zweit- und Drittschrift der Rechnungen erhält das Architekten-Amt nach Fertigung der Kassenanordnung zurück. Soweit diese nicht noch für die Führung von Verwendungsnachweisen, Aufstellung von Bauabrechnungen, Abrechnung von Erschließungsanlagen, Regulierung von Versicherungsschäden, den Nachweis von Vorsteuerabzügen u. ä. benötigt werden, können sie nach Abschluss der Baumaßnahme vernichtet werden.

§ 11 Veranstaltungen, Übergabe 11.1 Für die mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Veranstaltungen sind die „Richtlinien über die Durchführung von Grundsteinlegungen, Richtfesten und Einweihungen“ in jeweils geltender Fassung zu beachten. 11.2 Das Bauherren-Bereich übernimmt die Verfügung über das Bauwerk. § 12 Abschlussmaßnahmen 12.1 Sofort nach Anweisung der letzten Rechnung ist vom Architekten-Amt beim Bauverwaltungsamt die Schließung des Baukontos zu beantragen. Durchschrift dieses Antrages erhält das Rechnungsprüfungsamt (s. auch § 8.4). Bei Zuschussmaßnahmen ist § 13.7 zu beachten. 12.2 Von der Schließung des Baukontos durch die Kämmerei erhält das Architekten-Amt über das Bauverwaltungsamt Kenntnis. 12.3 Das endgültig fertiggestellte Bauwerk wird der Unterhaltungsabteilung des Architekten-Amtes übergeben. Die Übergabe ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Unterhaltungsabteilung übernimmt die Bauakte; die Überwachung der Gewährleistungsfristen ist sicherzustellen. § 13 Bauabrechnungen, Verwendungsnachweisen 13.1 Für Baumaßnahmen, deren Gesamtkostenaufwand	§ 9 Bauabrechnungen, Verwendungsnachweise 9.1 Für Baumaßnahmen, deren Gesamtkostenaufwand 200.000
--	---

100.000,-- DM übersteigt, stellt der Bauleiter eine Bauabrechnung auf (Anlage). Diese ist dem RPA spätestens zwei Monate nach Schließung des Baukontos vorzulegen. 13.2 Die Endsumme der Abrechnung muss mit den Beträgen der Schließungsverfügung des Amtes 20 für die Baukonten übereinstimmen. Etwaige Abweichungen sind aufzuklären und die erforderlichen Anweisungen zu erteilen. 13.3 Ist der Abschluss der Bücher bereits durchgeführt oder handelt es sich bei den betreffenden Buchungen um solche, die buchungstechnisch wohl dorthin gehören, sachlich aber nicht zur Baumaßnahme zählen, so ist die Abrechnung über die wirklichen Kosten aufzustellen und die Abweichung gegen das Kassenbuch am Schluss zu erläutern. 13.4 In der Abrechnung sind die Kosten nach den einzelnen Titeln des Kostenanschlages (Kostenschätzung o. ä.) getrennt aufzuführen. In Spalte 2 (Bezeichnung der Arbeiten) sind die Nummern der Belege und die Einzelbeträge anzugeben, so dass in den Spalten 3 und 4 (Kostenbetrag nach dem Anschlag / nach der Ausführung) nur die Endsummen der einzelnen Titel erscheinen. Als Belege sind die betreffenden Duplikatrechnungen zusammen mit den Drittausfertigungen der Zahlungsanordnungen beizufügen. Sie sind fortlaufend und mit der Abrechnung übereinstimmend zu nummerieren. Zu den Belegen gehören ggfs. auch die Übersichtsbögen und Zweitschriften der Bestellscheine. 13.5 Wenn die Stadt Leistungen in eigener Regie mit städtischen	€ (netto) übersteigt, stellt der Bauleiter eine Bauakte gem. Anlage 2 auf (siehe Pkt. 6.6). Diese ist dem RPA in der Regel spätestens 6 Monate nach mängelfreier Abnahme der Gesamtleistung und Vorliegen aller Baukosten vorzulegen. Gemäß der Kostenkontrolle ist ein abschließender Soll-Ist-Vergleich (siehe hierzu Pkt. 6.5) mit Begründungen bei abweichenden Ausführungen gegenüber der ausgeschriebenen und beauftragten Leistungspositionen erforderlich. 9.2 Sofern die Maßnahme beitragspflichtig und abgeschlossen ist und lediglich die HOAI-Kosten noch ausstehen, ist eine Kopie der Bauakte an den Fachbereich 5-6-30/Erschließung/Beiträge nach Vorliegen der Schlussrechnung (-en) zu übermitteln, um dort die Abrechnung gemäß KAG/BauGB vorzubereiten. 9.3 Die Bauabrechnungen sind im Original dem Fachbereich 0-2-30/Technische Prüfung vorzulegen. Im Anschluss daran gehen die Bauakten zum dortigen Verbleib zurück zum Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau. 9.4 Verwendungsnachweise für Zuschussgeber sind entsprechend den Auflagen im Zuwendungsbescheid vom Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau aufzustellen. Die vom Zuschussgeber gesetzten Termine sind vom Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau zu überwachen und unbedingt einzuhalten, wobei die Zeit für eine evtl. Prüfung durch den Bereich 0-2/Rechnungsprüfung zu berücksichtigen ist. Das setzt voraus, dass rechtzeitig sämtliche Zahlungen für die Baumaßnahme geleistet wurden.
---	---

Dienstkräften ausführen ließ, so sind die aufgewandten Löhne bzw. die Kosten, die entstanden wären, wenn das Baukonto die Löhne hätte bezahlen müssen, in der Abrechnung nachrichtlich mitzuteilen. Gleiches gilt für altbrauchbare Stoffe und Geräte, z. B. aus Beständen der Baustoffverwaltung. 13.6 Die Bauabrechnungen sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Erstaufertigung bleibt zwecks Vorlage bei der Stadtvertretung beim Rechnungsprüfungsamt, während die Zweitaufertigung mit den Belegen nach Prüfung zurückgegeben wird. 13.7 Verwendungsnachweise für Zuschussgeber sind entsprechend den Auflagen im Zuwendungsbescheid vom Bauherren-Bereich aufzustellen (ausgenommen sind die für den Hochbaubereich, die von Amt 60-02 gefertigt werden). Die vom Zuschussgeber gesetzten Termine sind vom Bauherren-Bereich zu überwachen und unbedingt einzuhalten, wobei die Zeit für eine evtl. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu berücksichtigen ist. Das setzt voraus, dass rechtzeitig sämtliche Zahlungen für die Baumaßnahme geleistet werden, damit die Baukonten frühstmöglich geschlossen werden können.	
§ 14 Einschaltung Dritter 14.1 Die Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen obliegen ausschließlich den Dienstkräften der Ämter des Baudezernates. Sollen in begründeten Ausnahmefällen freiberufliche Architekten oder Ingenieure oder geeignete Firmen mit der Planung und/oder Durchführung ganz oder teilweise beauftragt werden, bedarf es der Zustimmung des Baudezernenten. Die Zuständigkeitsordnung ist zu beachten.	§ 10 Einschaltung Dritter/Planung 10.1 Die Planung städtischer Tiefbaumaßnahmen bis zur Genehmigungsplanung obliegt ausschließlich dem Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau. Sollen in begründeten Ausnahmefällen freiberufliche Architekten, Ingenieure oder geeignete Firmen mit der Planung und/oder Durchführung ganz oder teilweise beauftragt werden, bedarf es der Zustimmung des Dezernenten bzw. des Beigeordneten gemäß der Geschäftsanweisung über die Abgabe von

14.2 Art und Umfang des einem Beauftragten zu erteilenden Auftrages und alle sonstigen notwendigen Vereinbarungen sind in einem Architekten- bzw. Ingenieurvertrag zusammenzufassen, für dessen Abschluss das Bauverwaltungsamt federführend ist.

Die Verträge sind im Einvernehmen mit dem Rechtsamt abzufassen und – bei einem Auftragswert ab 3.000,-- DM – dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.

14.3 Das Architekten-Amt kontrolliert bei Einschaltung eines beauftragten freiberuflichen Architekten oder Ingenieurs oder einer geeigneten Firma, dass

- a) der von dem Beauftragten vorgelegte Vorentwurf oder Entwurf dem ihm erteilten Auftrag hinsichtlich des Bauprogramms entspricht,
- b) der Beauftragte bei der Durchführung des Bauvorhabens seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt,
- c) die im § 8.3 vorgeschriebenen Maßnahmen von der Bauleitung durchgeführt werden,
- d) das fertiggestellte Bauwerk den von der Stadt genehmigten Bauplänen entspricht.

Die dem Bauherren-Bereich obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

§ 15 Gebäude-Versicherungen

15.1 Soweit Art und Umfang der Baumaßnahme den Abschluss einer Bauwesenversicherung zweckmäßig erscheinen lassen,

Verpflichtungserklärungen.

Die Zuständigkeitsordnung sowie die Vergabeordnung der Stadt Oberhausen sind zu beachten.

10.2 Art und Umfang des zu erteilenden Auftrages und alle sonstigen notwendigen Vereinbarungen sind in einem Architekten- bzw. Ingenieurvertrag zusammenzufassen. Hierfür ist der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau federführend.

10.3 Der Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau kontrolliert bei Einschaltung eines beauftragten freiberuflichen Architekten, Ingenieurs oder einer geeigneten Firma, dass

- a) der von dem Beauftragten vorgelegte Vorentwurf oder Entwurf dem ihm erteilten Auftrag entspricht,
- b) der Beauftragte bei der Durchführung des Bauvorhabens seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt,

Die Begleitung und Betreuung obliegt dem Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau.

hat das Architekten-Amt rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung die Zustimmung des Baudezernenten einzuholen und das Bauverwaltungsamt zu unterrichten.

15.2 Für den Abschluss der Gebäudeversicherungen sind vom Architekten-Amt dem Bauverwaltungsamt unverzüglich der Beginn der und der Abschluss der Bauarbeiten mitzuteilen und die erforderlichen Kostenangaben und Unterlagen zu übersenden.

§ 16 Wettbewerbe

16.1 Bei Bauvorhaben von besonderer Bedeutung können Wettbewerbe durchgeführt werden, um mehrere Lösungsvorschläge zu erhalten. Es ist entsprechend den „Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens – GRW – 1977“ zu verfahren.

16.2 Über die Durchführung von Wettbewerben entscheidet der Ausschuss für Bau- und Verkehrswesen nach Anhören des zuständigen Fachausschusses.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.08.1984 in Kraft.

Gleichzeitig wird die

Dienstanweisung für die Durchführung städtischer Hochbaumaßnahmen vom 12.02.1963

§ 11 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Dienstanweisung über die Planung, Durchführung und Abrechnung von Baumaßnahmen der Stadt Oberhausen vom 01.08.1984 für den Bereich 5-6/Verkehrsplanung und Tiefbau außer Kraft gesetzt, sofern sie von dieser Dienstanweisung abweicht.

außer Kraft gesetzt.

Oberhausen, den Juli 1984

Der Oberstadtdirektor

Oberhausen,

Der Oberbürgermeister

--	--